

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 989

Veröffentlicht am: 07.04.2025

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm-de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 07.04.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN HOCHSCHULRAT DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Aufgrund von § 48 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat sich der Hochschulrat der Hochschule RheinMain in seiner 85. Sitzung vom 23. Januar 2025 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 AUFGABEN UND GRUNDLAGEN

- (1) Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (nachfolgend HessHG) in der jeweils gültigen Fassung. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Hochschulgesetz HessHG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule RheinMain nehmen die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. § 48 Abs. 6, 7 HessHG bleiben unberührt.

§ 2 VORSITZ

- (1) Der Hochschulrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie bis zu zwei Stellvertreter:innen für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats. Vor der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden beschließt der Hochschulrat darüber, ob ein oder zwei Stellvertreter:innen gewählt werden. Der Hochschulrat kann jederzeit beschließen, eine:n zweite:n stellvertretende:n Vorsitzende:n für die Dauer der (restlichen) Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates zu wählen.
- (2) Die:Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von einer:einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die:Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats und wird dabei vom Präsidium der Hochschule RheinMain unterstützt. Hierfür benennt das Präsidium ein Hochschulmitglied, das für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und für die Protokollführung während der Sitzungen des Hochschulrates zuständig ist. Dieses ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Endet die Amtszeit der:des Vorsitzenden oder der:des stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig oder tritt sie:er als Vorsitzende:r bzw. stellvertretende:r Vorsitzende:r zurück, ist unverzüglich neu zu wählen. Die Amtszeit der:des neu gewählten (stellvertretenden) Vorsitzenden richtet sich nach der restlichen Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 3 EINBERUFUNG DER SITZUNGEN

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats und die beratenden Sitzungsteilnehmer:innen werden von der:dem Vorsitzenden elektronisch per E-Mail (ein Zugang ist mit eingegangener

Zustellbestätigung erfolgt) oder schriftlich an die hinterlegte Adresse eingeladen. Die Einladung hat unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie unter Angabe von Datum, Zeit und Ort der Sitzung zu erfolgen. Die Einladung kann über den genannten Personenkreis hinaus ausgedehnt werden.

- (2) Der Hochschulrat kann auf Anregung jedes seiner Mitglieder und/oder auf Veranlassung der:des Vorsitzenden seine Sitzungen auch digital mittels Video-/Telefonkonferenz abhalten und im Rahmen der Sitzung entsprechende Beschlüsse fassen. Außerdem kann der Hochschulrat auf Anregung jedes seiner Mitglieder und/oder auf Veranlassung der:des Vorsitzenden seine Sitzungen auch hybrid abhalten. Wenn die:der Vorsitzende zu einer hybriden Sitzung einlädt, können die Mitglieder des Hochschulrates und die Sitzungsteilnehmer:innen nach § 1 Abs. 2 sowohl vor Ort in Präsenz, als auch durch Zuschaltung digital mittels Video-/Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden digitalen/ hybriden Sitzung müssen bei jedem Mitglied des Hochschulrates, den beratenden Sitzungsteilnehmer:innen sowie bei den sonstigen vorgesehenen Personen vorliegen. Die technische Umsetzbarkeit muss den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Sofern Beschlüsse in geheimer Abstimmung zu ergehen haben, muss der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe bzw. das Stimmengeheimnis auch bei digitalen Sitzungen mittels Video-/Telefonkonferenz vollumfänglich gewahrt sein.
- (3) Die Einladung muss den Empfänger:innen mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden. In Ausnahmefällen können Unterlagen auch nachgereicht oder in der Sitzung als Tischvorlagen zur Verfügung gestellt werden. Soweit Materialien aus Datenschutzgesichtspunkten oder aus sonstigen Gründen, z.B. aufgrund ihres Formats oder Umfangs, nicht elektronisch/digital zur Verfügung gestellt werden können, werden diese an die von den jeweiligen Hochschulratsmitgliedern und beratenden Sitzungsteilnehmer:innen versendet.
- (4) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen und wieder ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die:der Vorsitzende. Der Hochschulrat kann weitere Personen (Gäste, Sachverständige etc.) zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen, welche zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die oder der Hochschulratsvorsitzende kann in begründeten Einzelfällen die Teilnahme des Präsidiums ausschließen.
- (5) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die:den Vorsitzende:n, sooft es die Interessen der Hochschule RheinMain und die Aufgaben des Hochschulrates erfordern, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (6) In eilbedürftigen/dringlichen Fällen, soll von der:dem Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung mit einer auf drei Kalendertage verkürzten Frist einberufen werden können. Die Eilbedürftigkeit/Dringlichkeit wird mit der Annahme der Tagesordnung bestätigt.

- (7) Die:der Vorsitzende hat eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung des Hochschulrates unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hochschulrats verlangt wird.
- (8) Zur konstituierenden Sitzung des Hochschulrates, in der die:der Vorsitzende und ihre:seine Stellvertretung gewählt wird, lädt die:der Präsident:in der Hochschule RheinMain ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer:eines Vorsitzenden.

§ 4 TAGESORDNUNG

- (1) Die:Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und des Präsidiums, auch durch das beratende Mitglied des Ministeriums, eingereicht werden. Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Feststellung der frist- und ordnungsgemäß erfolgten Einladung“, „Feststellung der Beschlussfähigkeit“, „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“, „Berichte/ Mitteilungen/ Anfragen“ und „Verschiedenes“ enthalten.
- (2) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Der Hochschulrat kann im weiteren Verlauf der Sitzung einen Antrag zur Geschäftsordnung beschließen, einzelne Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen und/oder die Behandlungsreihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.

§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmrecht haben nur die ordentlichen/stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Die beratenden Sitzungsteilnehmer:innen haben, mit Ausnahme des Stimmrechts, alle Rechte eines ordentlichen/stimmberechtigten Mitgliedes, insbesondere das Recht an den Sitzungen teilzunehmen und Rederecht.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der:des Vorsitzenden.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen in der Regel durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können auf Anregung jedes Mitglieds des Hochschulrates und/oder auf Veranlassung der:des Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit dazu geeigneten elektronischen Hilfsmitteln (Online-Dienste, E-Mail und dergleichen) unter Fristsetzung für die Stimmabgabe (mindestens 10 Kalendertage) gefasst werden.

§ 6 PROTOKOLL

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrates ist ein Ergebnis-/Beschlussprotokoll anzufertigen. Spätestens 10 Kalendertage vor der nächsten ordentlichen Sitzung soll das Protokoll an alle Mitglieder des Hochschulrates und die beratenden Sitzungsteilnehmer:innen verschickt bzw. zugänglich gemacht werden. Das Protokoll muss den Ort, das Datum und die Zeit der Sitzung, die beschlossene Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten. Das Protokoll wird von der: oder dem Vorsitzenden und der:dem Protokollführer:in unterzeichnet.

§ 7 VERSCHWIEGENHEIT

Die Mitglieder des Hochschulrats und die beratenden Sitzungsteilnehmer:innen und die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet, soweit dies die Angelegenheit erfordert oder die Geheimhaltung vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

§ 8 INFORMATION DER HOCHSCHULÖFFENTLICHKEIT

Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Dies erfolgt in der Regel in einem für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System, welches den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird (z.B. Stud.IP).

§ 9 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG IM ZWEIFELSFALL

Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die:der Vorsitzende.

§ 10 INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain vom 12.09.2019 (Amtliche Mitteilung Nr. 611) aufgehoben. Zusätzlich wird der (befristete) Zusatz zur Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain“ vom 21.05.2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 915) aufgehoben.